



HESSISCHER LANDTAG

16. 04. 2013

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

Vom

Artikel 1

Das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird nach der Angabe zu § 34 folgende Angabe eingefügt:
"§ 34a Warnung der Bevölkerung".
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 5 werden die Wörter "und Brandmeldeanlagen" gestrichen und es wird nach dem Wort "einzurichten" das Komma durch das Wort "und" ersetzt.
3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden nach den Wörtern "Allgemeinen Hilfe" ein Komma und die Wörter "einschließlich der Warnung der Bevölkerung," eingefügt.
 - b) In Nr. 6 werden nach dem Wort "Rettungsdienst" die Wörter "einschließlich einer Brandmeldezentrale zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen" und nach dem Wort "betreiben" ein Semikolon und die Angabe "zur Warnung der Bevölkerung im Katastrophenfall können sie sich der Warnmöglichkeiten nach § 34a bedienen" eingefügt.
4. In § 5 Abs. 1 Nr. 10 werden nach dem Wort "einzurichten" die Wörter "und zu unterhalten" eingefügt.
5. In § 7 Abs. 1 wird die Angabe "21. März 2005 (GVBl. I S. 229)" durch "13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)" ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 7 werden die Wörter "Gemeindefeuerwehr ihres ersten Wohnsitzes übernehmen" durch "Feuerwehr derjenigen Gemeinde übernehmen, in der sich ihre Hauptwohnung befindet" ersetzt.
 - b) In Abs. 6 Satz 3 werden nach der Angabe "(GVBl. I S. 671)" ein Komma und die Angabe "geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410)," eingefügt.

7. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort "Vertreterinnen" das Wort "oder" durch "und" ersetzt.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548)" durch "in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622) und Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. S. 444)" ersetzt.
 - b) In Abs. 5 wird die Angabe "Gesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631)" durch "Verordnung vom 25. März 2013 (BGBl. I S. 627)" ersetzt.
9. In § 21 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe "vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217)" durch "in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. S. 430)" ersetzt.
10. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

"1. die Landrätin oder der Landrat in den Landkreisen und die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten (untere Katastrophenschutzbehörde),"
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Die Landrätin oder der Landrat in den Landkreisen, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in den kreisangehörigen Gemeinden nach Abs. 2 nimmt die Aufgabe des Katastrophenschutzes als Auftragsangelegenheit wahr."
11. In § 26 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Hilfsorganisationen" durch die Angabe "Organisationen im Sinne des § 19 Abs. 3" ersetzt.
12. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird nach dem Wort "THW-Helferrechtsgesetz" die Angabe "vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2350)," eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "2. April 2009 (BGBl. I S. 693)" durch "29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2350)" ersetzt.
13. In § 30 Satz 2 wird nach dem Wort "Vertreterinnen" das Wort "oder" durch "und" ersetzt.
14. In § 32 Satz 2 wird die Angabe "Hessischen Krankenhausgesetzes 2002 vom 6. November 2002 (GVBl. I S. 662), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 986)" durch "Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 587), geändert durch Gesetz vom 15. September 2011 (GVBl. I S. 425)" ersetzt.
15. Nach § 34 wird als § 34a eingefügt:

"§ 34a
Warnung der Bevölkerung

Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 oder § 4 Abs. 1 Nr. 6 zuständigen Behörden sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz befugt, zur Warnung der Personen, die sich zu diesem Zwecke haben registrieren lassen, Mitteilungen an Mobilfunkendgeräte zu übermitteln. Diese Warnmitteilungen können auch Verhaltensempfehlungen enthalten."
16. In § 36 Abs. 4 wird die Angabe "§ 6 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 vom 24. November 1998 (GVBl. I S. 499)" durch "§ 7

des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)," ersetzt.

17. In § 40 Abs. 2 wird nach dem Wort "Einheiten" das Wort "oder" durch "und" ersetzt.
18. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Wird neben der Freiwilligen Feuerwehr oder der Pflichtfeuerwehr eine Berufsfeuerwehr eingesetzt, so bilden die Einsatzleiterinnen und die Einsatzleiter der eingesetzten Feuerwehren eine gemeinsame technische Einsatzleitung, die unter der Leitung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters des Schadensortes steht."
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Leitung" durch die Wörter "Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "die Leitung" durch "die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter" ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "17. März 2009 (BGBl. I S. 550)" durch "31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)" ersetzt.
19. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Die Leitung dieses Führungsstabs obliegt im Fall des § 20 Abs. 1 Nr. 1 der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr, im Fall des § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Kreisbrandinspektorin oder dem Kreisbrandinspektor."
 - b) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort "oder" durch "und" ersetzt.
20. § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter "Menschen, Tiere" werden durch "Menschen oder Tieren, die natürlichen Lebensgrundlagen" ersetzt.
 - b) In Nr. 4 werden nach dem Wort "Brandschutz," die Wörter "die Allgemeine Hilfe," eingefügt.
21. In § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort "oder" durch "und" ersetzt.
22. § 48 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe "(BGBl. I S. 1599)," wird die Angabe "zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)," eingefügt.
 - b) In Nr. 1 wird nach dem Wort "Menschen," das Wort "Tiere," eingefügt.
 - c) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

"2. Maßnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren, natürlichen Lebensgrundlagen und Sachen vor den Folgen schwerer Unfälle einzuleiten,"
23. In § 50 Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort "Ordnung" die Angabe "in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581)," eingefügt.
24. In § 54 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 5" durch "§ 6" ersetzt.
25. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach der Angabe "(GVBl. I S. 98)" ein Komma und die Angabe "geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208)," eingefügt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "oder" durch "sowie" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nr. 7 und 10 wird jeweils das Wort "und" durch "oder" ersetzt.
- 26. In § 58 Abs. 2 werden die Angaben "15. November 2007 (GVBl. I S. 757)" und "21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394)" jeweils durch "16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786)" ersetzt.
- 27. In § 60 Abs. 3 Satz 2 wird vor dem Wort "Ausbildungsveranstaltungen" das Wort "sonstigen" eingefügt.
- 28. § 61 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe "in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 970)," gestrichen.
 - b) Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe "§ 10 Abs. 2 Satz 1 und 2" wird durch "§ 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 und 3" ersetzt.
 - bb) Die Angabe "31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54)" wird durch "21. November 2012 (GVBl. S. 436)" ersetzt.
- 29. In § 63 Satz 1 wird die Angabe "22. September 2005 (BGBl. I S. 2809)" durch "8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768)" ersetzt.
- 30. In § 65 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "7. August 2007 (BGBl. I S. 1786)" durch "29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353)" ersetzt.

Artikel 2

Die für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz in der sich aus Art. 1 dieses Gesetzes ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Im Mittelpunkt des Dritten Änderungsgesetzes des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) steht die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für ein System, das einen wichtigen Baustein für die Warnung der Bevölkerung darstellt. Dabei wird allen Personen, die sich zum Zweck der Übermittlung von Warnmitteilungen für ein bestimmtes Gebiet mit ihren Mobilfunknummern haben registrieren lassen, eine Warnmeldung mittels SMS oder anderer Übertragungsdienste zugeleitet.

§ 34 HBKG legt fest, dass der Eintritt eines schädigenden Ereignisses oder einer Katastrophe unter Angabe des Umfangs und des betroffenen Gebiets durch Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitungen oder auf andere Weise bekannt gemacht werden kann. Mit der Schaffung der Einsatzmöglichkeit eines Systems zur Warnung der Bevölkerung im neuen § 34a wird das Handlungsspektrum der zuständigen Behörden in technischer Hinsicht erweitert. Eine Änderung der bestehenden Aufgabenzuweisungen ist damit nicht verbunden.

Eine Ergänzung des § 4 Abs. 1 Nr. 6 ist sachdienlich, da die dort genannten Zentralen Leitstellen bereits zur Erfüllung der Aufgaben der Landkreise und - nach § 3 Abs. 3 - der kreisfreien Städte im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz eingerichtet und betrieben werden.

Mit der Neuregelung des § 41 Abs. 1 Satz 2 wird klargestellt, dass die Einsatzleitung nicht - wie im bisher geltenden Recht - zwangsläufig der oder dem GBI obliegt, sondern auch von der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter des Schadensortes wahrgenommen werden kann. Dies kann neben der oder dem GBI, deren oder dessen Vertretungsperson, aber auch eine andere qualifizierte Führungskraft der Feuerwehr sein.

Die derzeitige Fassung des HBKG wird in einigen Punkten verbessert bzw. aktualisiert. Daher werden einige redaktionelle Änderungen bzw. Anpassungen vorgenommen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1

Zu Nr. 1 (Übersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung. Der neu eingefügte § 34a "Warnung der Bevölkerung" wird in der Übersicht ergänzt.

Zu Nr. 2 (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)

Die Änderung ist erforderlich, weil die Gemeinden für die Einrichtung von Brandmeldeanlagen nicht mehr zuständig sind. Die von den Telekommunikationsunternehmen entwickelten "virtuellen Netze" übermitteln die Brandmeldung ohne Nutzung von Einrichtungen der Gemeinden direkt an die von den Landkreisen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 HBKG betriebenen Zentralen Leitstellen.

Zu Nr. 3 a (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)

Die Ergänzung des Tatbestandes in Nr. 1 dient der Klarstellung der allgemeinen Unterstützungsleistung der Landkreise für die Gemeinden im Rahmen der Warnung der Bevölkerung. Zu diesem Zweck stellt das Land im Rahmen seiner Unterstützungsleistung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 pro Landkreis und kreisfreie Stadt etwa 15.000 € für die Erstbeschaffung eines Systems, mit dessen Hilfe die Bürgerinnen und Bürger (mittels SMS oder anderer Übertragungsdienste) vor Gefahren durch schädigende Ereignisse gewarnt werden können, einmalig zur Verfügung. Die die Zentralen Leitstellen unterhaltenden Behörden (Landkreise, kreisfreie Städte) tragen im Rahmen ihrer Unterstützungsfunktion die laufenden jährlichen Kosten für die Unterhaltung des Systems in Höhe von etwa 3.000 €.

Zu Nr. 3 b (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)

Die Änderung bezüglich der Brandmeldeanlagen ist notwendig, weil die Dienststellen der Landkreise die Aufgabe, eine Brandmeldezentrale zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen einzurichten und zu betreiben, von den

Gemeinden faktisch bereits übernommen haben. Diese ordnen im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren nach der Hessischen Bauordnung Auflagen zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an.

Die Anfügung der Warnmöglichkeiten nach § 34a, derer sich die Landkreise und die kreisfreien Städte (§ 3 Abs. 3) zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen, gewährleistet eine effektive Nutzung der vorhandenen Warnmöglichkeiten auch im Katastrophenfall.

Zu Nr. 4 (§ 5 Abs. 1 Nr. 10)

Mit der neu in das Gesetz aufgenommenen Verpflichtung, den Krisenstab der Landesregierung nicht nur einzurichten, sondern auch zu unterhalten, wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass es zwingend notwendig ist, eine jederzeitige kurzfristige Einberufung des Krisenstabes der Landesregierung sicherzustellen. Zudem ist dem Krisenstab die zu einer effektiven und effizienten Aufgabenwahrnehmung erforderliche persönliche, räumliche und sächliche Ausstattung dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Dazu bedarf es neben der Verpflichtung zur Einrichtung eines Krisenstabes der Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung zur Unterhaltung desselben, wie es in anderen Bestimmungen des Gesetzes - etwa in § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder § 5 Abs. 1 Nr. 4 und 9 - vorgesehen ist.

Zu Nr. 6 a (§ 10 Abs. 2 Satz 7)

Der ehemals im Melderecht verwendete Begriff "erster Wohnsitz" wird durch den im aktuellen Melderecht gebräuchlichen Begriff "Hauptwohnung" ersetzt.

Zu Nr. 10 a und b (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3)

Verwendung geschlechtsneutraler Bezeichnungen (Ergänzung der weiblichen Form).

Zu Nr. 11 (§ 26 Abs. 2 Satz 1)

Der unbestimmte und in keiner anderen Vorschrift des Gesetzes verwendete Begriff "Hilfsorganisationen" wird durch die Angabe "Organisationen im Sinne des § 19 Abs. 3" ersetzt. Dort wird eindeutig definiert, welche Organisationen gemeint sind. Gleichzeitig erfolgt damit eine Angleichung an die gleichlautende und gleichbedeutende Verwendung des Begriffs in § 27 Abs. 3 Satz 1.

Zu Nr. 12 a (§ 27 Abs. 2)

Die zum THW-Helferrechtsgesetz bisher unterbliebene Angabe der Daten und der Fundstellen der Rechtsvorschrift wird nachgeholt.

Zu Nr. 15 (§ 34a)

Gesetzessystematisch ist es angezeigt, die Warnung der Bevölkerung durch Mobilfunkendgeräte in einer Vorschrift zu regeln, die sich an die mediale Bekanntmachung von Schadensereignissen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern mittels Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitungen oder auf andere Weise nach § 34 HBKG anschließt. Deshalb wird nach dieser Bestimmung ein neuer § 34a eingefügt.

Satz 1 stellt eine Ermächtigungsgrundlage für die (für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe) zuständigen Gemeinden und kreisfreien Städte oder alternativ die (durch die Neuregelung des § 4 Abs. 1 Nr. 6) zuständigen Landkreise dar. Sie sind berechtigt, im Schadensfall oder bei Katastrophen die Telekommunikationsinfrastruktur für Warnzwecke zu nutzen. Die zuständigen Stellen sind befugt, Warnmitteilungen an die für das betroffene Gebiet registrierten Mobilfunkendgeräte zu übermitteln. Zu den Mobilfunkendgeräten gehören beispielsweise Handys, Smart-Phones und Computer mit UMTS-Modulen (u.a. Tablet-PC). Mit einem System, mit dessen Hilfe die mit ihren Mobilfunknummern registrierten Bürgerinnen und Bürger (mittels SMS oder anderer Übertragungsdienste) umfassend vor Gefahren gewarnt werden können, kann der Vorteil verknüpft werden, konkrete Verhaltensempfehlungen, die sich regional anhand der Örtlichkeiten eingrenzen und modifizieren lassen, auszusenden (Satz 2).

Zu Nr. 16 (§ 36 Abs. 4)

Neben der Aktualisierung des Gesetzeszitates des Hessischen Rettungsdienstgesetzes wird als Folge der Novellierung dieses Gesetzes die Angabe "§ 6" durch "§ 7" ersetzt.

Zu Nr. 18 a (§ 41 Abs. 1 Satz 2)

Nach § 41 Abs. 1 Satz 1 liegt die technische Einsatzleitung bei der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter des Schadensortes. Dies können die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor (GBI), deren oder dessen Stellvertretungsperson oder andere entsprechend qualifizierte Feuerwehrangehörige sein. Allerdings hat die Regelung des § 41 Abs. 1 Satz 2 bisherigen Rechts, wonach die Leitung der "gemeinsamen technischen Einsatzleitung" der oder dem GBI zusteht, in der Kommentarliteratur zu der unzutreffenden Auffassung geführt, die Aufgabe "technische Einsatzleitung" könne ausschließlich von der oder dem GBI wahrgenommen werden.

Mit der Neufassung soll einerseits dieser Fehlinterpretation des Wortlautes dieser Vorschrift vorgebeugt werden, andererseits soll sichergestellt werden, dass auch andere qualifizierte Feuerwehrangehörige den Einsatz leiten können.

Sämtliche Befugnisse zur Wahrnehmung einer wirksamen Gefahrenabwehr (§ 42) und die Vorschrift zur Führungsorganisation (§ 43) knüpfen an den Begriff "technische Einsatzleitung" an. Weder in § 41 Abs. 1 Satz 1, der die technische Einsatzleitung nicht der oder dem GBI, sondern "der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter des Schadensortes" zuweist, noch an einer anderen Stelle des Gesetzes, wird bestimmt, dass die technische Einsatzleitung lediglich von der oder dem GBI wahrgenommen werden kann. Allenfalls § 41 Abs. 1 Satz 2 der bisherigen Fassung ließ einen gewissen Spielraum für eine derartige Interpretation zu, der jedoch mit der Neufassung ausgeräumt wird.

Die Gesetzesänderung setzt Bedürfnisse aus der Praxis um. Es kommt aus unterschiedlichen Gründen (Urlaub, Krankheit, Unabkömmlichkeit, weite Arbeitsplatzentfernung vom Einsatzort) häufig vor, dass Einsätze weder von der oder dem GBI, noch von deren oder dessen Vertretungsperson, sondern von anderen entsprechend qualifizierten Feuerwehrangehörigen (z.B. Wehrführerin oder Wehrführer, Zugführerin oder Zugführer, Gruppenführerin oder Gruppenführer) geleitet werden. In solchen Fällen nehmen diese Personen und nicht die oder der verhinderte GBI die technische Einsatzleitung im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 wahr. Dabei liegt es in der Organisationsverantwortung der oder des GBI, im Falle ihrer oder seiner Abwesenheit die Reihenfolge der Wahrnehmung der technischen Einsatzleitung eindeutig festzulegen.

Daher wird die bisherige Beschränkung der technischen Einsatzleitung auf die oder den GBI bei der Zusammenarbeit mit einer Berufsfeuerwehr nach Abs. 1 Satz 2 aufgehoben und durch die Formulierung "Einsatzleiterin oder Einsatzleiter des Schadensortes" auf Personen mit Führungsfunktion ausgeweitet.

Zu Nr. 18 b Doppelbuchst. aa und bb (§ 41 Abs. 2 Satz 1 und 2)

Auch für die Werkfeuerwehr ist aus den zu Nr. 18 a dargelegten Gründen erforderlich, dass die technische Einsatzleitung in Betrieben mit einer Werkfeuerwehr auch von entsprechend qualifizierten Werkfeuerwehrangehörigen unterhalb der Ebene der Leitung der Werkfeuerwehr wahrgenommen werden kann.

Zu Nr. 19 a (§ 43 Abs. 3 Satz 3)

Mit der Benennung des § 20 Abs. 1 Nr. 1 für die Leiterin oder den Leiter der Feuerwehr wird ein offensichtlicher redaktioneller Fehler berichtigt. Denn der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr obliegt die Leitung des Führungsstabs im Fall des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und nicht im Fall des § 20 Abs. 1 Nr. 2. Die Leitung des Führungsstabs im Fall des § 20 Abs. 1 Nr. 2 obliegt einzig der Kreisbrandinspektorin oder dem Kreisbrandinspektor.

Zu Nr. 20 b (§ 45 Abs. 1 Nr. 4)

Mit der Änderung wird eine offensichtliche Unrichtigkeit korrigiert, denn nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 haben die Landkreise eine gemeinsame Leitstelle für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst einzurichten.

Zu Nr. 23 (§ 50 Abs. 1 Satz 3)

In § 50 Abs. 1 Satz 3 muss das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung wegen der erstmaligen Nennung mit Angabe der Daten und der Fundstellen dieser Rechtsvorschrift vollständig zitiert werden (Vollzitat).

Zu Nr. 24 (§ 54 Abs. 1 Satz 1)

Bei der Ersetzung des "§ 5" durch "§ 6" handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Novellierung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes.

Zu Nr. 25 b Doppelbuchst. aa und bb (§ 55 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 7 und 10)

In Satz 1 erfolgt die Änderung redaktioneller Art zur Angleichung an die gleichlautende und gleichbedeutende Verwendung des Begriffs "Helferinnen und Helfer" in § 38 Abs. 1 Satz 1, wobei aus sprachlichen Gründen anstelle des Wortes "und" das gleichbedeutende Wort "sowie" verwendet wird.

In Satz 2 Nr. 7 und 10 erfolgen die Änderungen redaktioneller Natur zur Angleichung an die gleichlautende und gleichbedeutende Verwendung des Begriffs "Einheit oder Einrichtung" in Nr. 8.

Zu Nr. 27 (§ 60 Abs. 3 Satz 2)

Die Änderung redaktioneller Art erfolgt zur Angleichung an die gleichlautende und gleichbedeutende Verwendung des Begriffs "sonstigen Ausbildungsveranstaltungen" in § 37 Abs. 1.

Zu Nr. 28 a (§ 61 Abs. 2 Nr. 3)

In § 61 Abs. 2 Nr. 3 ist nach der Nennung der Rechtsvorschrift des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung angesichts des Vollzitates dieses Gesetzes in § 50 Abs. 1 Nr. 3 die Angabe der Daten und Fundstellen entbehrlich.

Zu Nr. 28 b Doppelbuchst. aa (§ 61 Abs. 5 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben, die inhaltlich den bisherigen Regelungen entsprechen.

Zu Nr. 7, 13, 17, 19 b und 21

Die Änderungen sind redaktioneller Natur. Die jeweilige Ersetzung des Wortes "oder" durch "und" bei der Verwendung der Mehrzahl wird zur Angleichung an andere vergleichbare Bestimmungen - z.B. § 13 Abs. 2 Satz 1 - vorgenommen.

Zu Nr. 5, 6 b, 8 a, 8 b, 9, 12 b, 14, 18 c, 22 a, 25 a, 26, 28 a Doppelbuchst. bb, 29 und 30

Die Gesetzeszitate werden aktualisiert.

Zu Nr. 20 a (§ 45 Abs. 1) sowie Nr. 22 b und c (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 und 2)

Bei der Nennung der Schutzgüter erfolgt eine Angleichung an die in § 6 Abs. 1 genannten Rechtsgüter.

Zu Art. 2

Wegen der Vielzahl der Änderungen des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes durch Art. 1 dieses Gesetzes ist eine Neubekanntmachung angezeigt.

Zu Art. 3

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Wiesbaden, 16. April 2013

Der Parl. Geschäftsführer:
Bellino

Der Parl. Geschäftsführer:
Dr. Blechschmidt